

Anlage zur Benutzungsordnung Schulkindbetreuung

**Entgeltregelung
für die Schulkindbetreuung
an der Schule im Wiesengrund (Grundschule)
ab 1. September 2022**

Für die Betreuung von Schulkindern in der kommunalen Schulkindbetreuung an der Schule im Wiesengrund werden ab 01. September 2022 folgende Entgelte erhoben:

Entgelte Kernzeitbetreuung
Betreuungszeiten: Montag bis Freitag, 7:00 bis 8:30 Uhr und 12:00 bis 14:00 Uhr

<u>Stufe 1</u> mtl. Nettoeinkommen bis 3.000 €	ab einem kindergeldberechtigten Kind	ab 2 kindergeldberechtigten Kindern	ab 3 kindergeldberechtigten Kindern
Monatliches Entgelt (in €)	0,00	0,00	0,00

<u>Stufe 2</u> mtl. Nettoeinkommen über 3.000 €	ab einem kindergeldberechtigten Kind	ab 2 kindergeldberechtigten Kindern	ab 3 kindergeldberechtigten Kindern
Monatliches Entgelt (in €)	132,00	99,00	66,00

Entgelte Nachmittagsbetreuung
Betreuungszeit: Montag bis Freitag, 14:00 bis 17:00 Uhr

<u>Stufe 1</u> mtl. Nettoeinkommen bis 3.000 €	ab einem kindergeldberechtigten Kind	ab 2 kindergeldberechtigten Kindern	ab 3 kindergeldberechtigten Kindern
Monatliches Entgelt (in €)	0,00	0,00	0,00
<u>Stufe 2</u> mtl. Nettoeinkommen über 3.000 €	ab einem kindergeldberechtigten Kind	ab 2 kindergeldberechtigten Kindern	ab 3 kindergeldberechtigten Kindern
Monatliches Entgelt (in €)	105,00	79,00	53,00

Für Kinder aus einer Familie mit vier und mehr kindergeldberechtigten Kindern wird kein Entgelt erhoben.

Bei einer nur tageweisen Inanspruchnahme der Schulkindbetreuung (sowohl Kernzeitbetreuung als auch Nachmittagsbetreuung) kommen folgende Prozentsätze der oben genannten, wöchentlichen Betreuungszeitentgelte zum Ansatz:

- 4 Tage: 80 %
- 3 Tage: 60 %
- 2 Tage: 40 %

Essensgeldpauschale

Zu den vorgenannten Betreuungsentgelten ist zusätzlich ein Essensgeld als Pauschale zu entrichten, wenn eine Anmeldung zum Mittagessensangebot der Einrichtung erfolgt ist.

Die Essensgeldpauschale orientiert sich an der Höhe des vom Essenslieferanten der Gemeinde Nufingen in Rechnung gestellten Preises pro Essen und dient auch der anteiligen Deckung der Kosten für die Bereitstellung von Honorarkräften für die Essensausgabe. Diese Pauschale wird gemeinsam mit den Betreuungsentgelten erhoben.

Die Essensgeldpauschale beträgt monatlich 100,00 € bei täglicher Inanspruchnahme des Mittagessensangebots.

Bei einer nur tageweisen Inanspruchnahme des Mittagessensangebots wird die Essensgeldpauschale wie folgt berechnet:

Inanspruchnahme des Mittagessensangebots an **4** Tagen pro Woche:
80 % von 100,00 € = 80,00 €

Inanspruchnahme des Mittagessensangebots an **3** Tagen pro Woche:
60 % von 100,00 € = 60,00 €

Inanspruchnahme des Mittagessensangebots an **2** Tagen pro Woche:
40 % von 100,00 € = 40,00 €

Für Kinder aus Hartz IV-Bedarfsgemeinschaften ist auf Nachweis kein Essensgeld zu entrichten.

Nufingen, 23.05.2022

Ingolf Welte
Bürgermeister